

Hilfsmittelregelung des Lehrstuhls für Zivil- und Öffentliches Recht mit besonderen Bezügen
zum Umwelt- und Europarecht

Für die Klausuren sind als Hilfsmittel die jeweils vorlesungsbezogenen Gesetzestexte und ein Wörterbuch zugelassen. Hilfsmittel, dies gilt insbesondere auch für Papier und sonstige Schreibmaterialien, werden durch die BTU nicht gestellt. Im Gesetzestext dürfen nur vereinzelte handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften (Paragrafenhinweise) enthalten sein sowie gelegentliche Unterstreichungen. Farblich markierte Textteile sind unschädlich, sofern sie keine Systematik erkennen lassen. Darüber hinausgehende Notizen, Randbemerkungen oder Beilagen, insbesondere Aufbauschemata, sind nicht zugelassen. Im Wörterbuch sind keinerlei Anmerkungen / Ergänzungen gestattet! Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts und die Aufsichtführenden überwacht.